

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.138 vom 23. Januar 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.138

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.138 du 23 janvier 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.138 del 23 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 24. Januar 2023 wurde A._____ von der Steuer- kommission R._____ für das Jahr 2020 zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 338'500.00 (satzbestimmendes Einkommen CHF 341'100.00) und zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 2'510'000.00 (satzbestimmendes Vermögen CHF 2'630'000.00) veranlagt. Dabei wurde in Abweichung zur Selbstdeklaration ein Guthaben gegenüber der Pensionskasse G._____ von CHF 84'987.00 beim Vermögen aufgerechnet.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 24. Januar 2023 erhob A._____ mit Schreiben vom 24. Februar 2023 Einsprache und beantragte, dass auf die Aufrechnung eines Guthabens gegenüber den Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 84'987.00 beim Vermögen zu verzichten sei.

E. 2.1

Der Rekurrent (geboren am tt.mm. 1958) stand bis am 31. März 2019 in einem Arbeitsverhältnis mit der K._____. Hinsichtlich dieser Tätigkeit ist er seit dem 1. April 2019 vorzeitig pensioniert. Der Rekurrent erhielt im Jahr 2020 von der Pensionskasse G._____ eine Kapitalzahlung von CHF 38'232.80 und von der Pensionskasse H._____ eine solche von CHF 527'796.48. Diese Beträge wurden dem Mitarbeiterkonto des Rekur- renten bei der K._____ am 22. Dezember 2020 gutgeschrieben. Sodann zahlte die Pensionskasse G._____ dem Rekurrenten im Jahr 2021 weiteres Kapital von CHF 84'987.00 aus, welches dessen Mitarbeiterkonto am 25. August 2021 gutgeschrieben wurde.

E. 2.2

Der Rekurrent beantragt, dass in der Steuerperiode 2020 auf die Aufrech- nung eines Guthabens gegenüber den Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 84'987.00 beim Vermögen zu verzichten sei. 3.

E. 3

Mit Entscheid vom 30. August 2023 wies die Steuerkommission R._____ die Einsprache ab.

E. 3.1

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen (§ 46 Abs. 1 StG). Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfol- genden Bestimmungen nichts anderes vorsehen (§ 47 Abs. 1 StG). Bei der Bewertung bestrittener oder nachweisbar unsicherer Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung

zu tragen (§ 50 Abs. 2 StG).

E. 3.2

Im Einspracheentscheid wird zusammengefasst ausgeführt, dass für den Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge auf das Fälligkeitsdatum des Vorsorgeanspruchs und nicht auf das Auszahlungsdatum abzustellen sei. Der Vorsorgeanspruch des Rekurrenten sei am Tag der Pensionierung, am 1. April 2019, fällig geworden, weshalb das Guthaben gegenüber den Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 84'987.00 in der Steuerperiode 2020 beim Vermögen aufzurechnen sei.

- 5 -

E. 3.3

Strittig ist einzig die Aufrechnung eines Guthabens gegenüber den Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 84'987.00 beim Vermögen. Dass die dem Rekurrenten im Jahr 2020 ausbezahlten Kapitalleistungen der Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 38'232.80 und CHF 527'796.48, soweit deren Gegenwert per 31. Dezember 2020 noch im Vermögen des Rekurrenten vorhanden war, in der Steuerperiode 2020 der Vermögenssteuer unterliegen, ist hingegen unstrittig.

E. 3.4.1

Wie jedes andere Recht ist auch eine Forderung grundsätzlich geeignet, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person zu steigern, der sie steuerrechtlich zuzurechnen ist. Einen Vermögenszugang im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie vermag der Erwerb einer Forderung dann zu bewirken, wenn ihr Wert in Geld ausgedrückt werden kann. Davon ist nach der Praxis grundsätzlich auszugehen, wenn der Gläubiger einen festen Anspruch erwirbt, über den er tatsächlich verfügen kann. Fest ist der Anspruch, wenn die Forderung durchsetzbar ist und sowohl hinsichtlich ihres Bestands als auch hinsichtlich ihres Umfangs Gewissheit besteht, wobei es genügt, wenn ihre Höhe nach objektiven Kriterien bestimmbar ist. Eine nicht fällige Forderung ist nicht durchsetzbar, denn vor der Fälligkeit kann der Gläubiger die Leistung nicht fordern und muss der Schuldner nicht erfüllen. Im Regelfall kann eine Forderung im privaten Bereich deshalb frühestens bei Eintritt der Fälligkeit als Einkunft besteuert werden. Steht der steuerpflichtigen Person ein fester Anspruch der dargelegten Art zu und kann sie über diesen tatsächlich verfügen, erfolgt die Besteuerung grundsätzlich bereits im Zeitpunkt des Erwerbs des festen Anspruchs ("Soll-Methode"). Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung der Forderung kommt es dann nicht mehr an: Die Erfüllung der Forderung bewirkt zwar regelmässig einen erneuten Vermögenszugang beim Gläubiger (z.B. Empfang von Geld oder Eigentumserwerb an einer Sache). Da dieser aber mit dem Untergang der erfüllten Forderung, mithin einem Vermögensabgang, zusammenfällt, ist die steuerpflichtige Person daraus nicht bereichert und bleibt der Vorgang einkommenssteuerlich folgenlos (BGE 149 II 400 E. 4.3 m.w.H.). Von der Soll-Methode und damit der Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs des festen Anspruchs wird abgewichen, wenn die Erfüllung der Forderung als unsicher betrachtet werden muss. In diesem Fall wird mit der Besteuerung bis zur Erfüllung der Forderung zugewartet. Unsicher ist die Erfüllung einer Forderung, wenn sie von vornherein als wenig wahrscheinlich ("peu probable") erscheint, namentlich weil der Schuldner zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist. Eine Besteuerung nach der Soll-Methode rechtfertigt sich dann insbesondere deshalb nicht, weil erhebliche Debitorenrisiken regelmässig auf den Geldwert

der Forderung durchschlagen: Dieser entspricht jedenfalls nicht mehr dem Nominalbetrag und lässt sich in der Regel nicht mit der Gewissheit bestimmen, die für eine steuerliche Erfassung der Zunahme der Leistungsfähigkeit des Gläubigers erforderlich wäre (BGE 149 II 400 E. 4.4 m.w.H.).

E. 3.4.2

Gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind Ansprüche aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen vor ihrer Fälligkeit von der Besteuerung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Die Vorschrift ist vor allem für die Vermögenssteuer von Bedeutung. Damit wird sichergestellt, dass solche Ansprüche entsprechend ihrem Zweck für die Vorsorge erhalten bleiben. Im Bereich der Einkommenssteuern statuiert Art. 84 BVG keine von den allgemeinen steuerrechtlichen Prinzipien abweichende Regel (E. 3.3.1.). Vor der Fälligkeit ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus beruflicher Vorsorge nur ein virtueller oder anwartschaftlicher. Daher muss mit der Besteuerung des Vorsorgeanspruchs bis zu dessen Fälligkeit zugewartet werden (Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2007 E. 4.1). Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG (in der im Jahr 2019 geltenden Version) für Frauen mit dem zurückgelegten 64. Altersjahr und für Männer mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Diese Altersschwellen entsprechen denjenigen der AHV-Gesetzgebung. Der Anspruch auf die AHV-Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des massgebenden Altersjahres folgt (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; in der im Jahr 2019 geltenden Version). Arbeitsverhältnisse werden daher beim Erreichen des Schlussalters regelmässig noch bis Ende Monat weitergeführt (Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2007 E. 4.2). Gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG (in der im Jahr 2019 geltenden Version) können die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung - abweichend vom Absatz 1 - vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistung mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. Die Vorschrift bezieht sich vor allem auf die Fälle vorzeitiger Pensionierung, erfasst aber auch die aufgeschobene Pensionierung. Für Arbeitnehmer, die sich nach Reglement vorzeitig pensionieren lassen, entsteht somit der Anspruch auf Altersleistungen nicht mit dem Erreichen des AHV-Alters, sondern mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit. Dieser Zeitpunkt fällt nicht mit dem letzten Arbeitstag zusammen, sondern mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt der Vorsorgefall ein und entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2 BVG; in der im Jahr 2019 geltenden Version). Bezieht der Arbeitnehmer die Vorsorgeleistung in der Form der Kapitalabfindung, wird die Leistung fällig und kann besteuert werden (Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2007 E. 4.2).

- 7 - Die Fälligkeit der Kapitalleistung tritt nicht bereits am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ein. Das folgt daraus, dass Altersleistungen erst geschuldet sind, wenn das Arbeitsverhältnis vollständig beendet ist, ohne dass ein anderes versichertes Ereignis (Tod oder Invalidität, Art. 18 ff. bzw. 23 ff. BVG) eingetreten ist. Bis zur vollständigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses dauert der Versicherungsschutz noch an. Die Altersleistung kann daher frühestens am ersten Tag fällig werden, an dem kein Versicherungsschutz mehr besteht (Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2007 E. 4.3). Die Kapitalzahlung ist periodengerecht zu besteuern. Die vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeanspruchs, aus welchem Grund auch immer sie erfolgt, kann nicht dazu führen,

dass eine gesetzwidrig zu früh ausbezahlte Alterskapitalleistung in der falschen Periode erfasst wird. Der Zuflusszeitpunkt von Alterskapitalleistungen ist sowohl für die Frage der Steuerhoheit (interkantonal und international) als auch für die Art der Steuererhebung (ordentliche Besteuerung - Quellenbesteuerung) von zentraler Bedeutung. Auch wenn im Bereich der beruflichen Altersvorsorge ein erhebliches Planungspotential besteht, kann der Zeitpunkt der Auszahlung nicht frei verschoben werden. Das verbietet bereits der Vorsorgegedanke. Art. 13 Abs. 2 BVG (in der im Jahr 2019 geltenden Version) ist zwingendes Recht, weshalb es nicht den am Vorsorgeverhältnis Beteiligten überlassen werden kann, die Auszahlung einer Kapitalabfindung auf einen beliebigen Zeitpunkt vorzuverlegen.

E. 4

Den Einspracheentscheid vom 30. August 2023 (Zustellung am 19. September 2023) hat A._____ mit rechtzeitigem Rekurs vom 18. Oktober 2023 (Postaufgabe am 19. Oktober 2023) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, weitergezogen. Er stellt den Antrag, dass auf die Aufrechnung eines Guthabens gegenüber den Pensionskassen G._____ und H._____ von CHF 84'987.00 beim Vermögen zu verzichten sei. Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 5

Die Steuerkommission R._____ und das Kantonale Steueramt beantragen die Abweisung des Rekurses.

E. 6

A._____ hat eine Replik erstattet.

E. 7

Das Spezialverwaltungsgericht hat über A._____ durch die Pensionskassen G._____ und H._____ Fragen beantwortet und

- 3 - Reglemente der Pensionskasse G._____ sowie der Pensionskasse H._____ einholen lassen. A._____ hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit, sich dazu zu äussern, keinen Gebrauch gemacht.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Der vorliegende Rekurs betrifft die Kantons- und Gemeindesteuern 2020. Massgebend für die Beurteilung ist das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (StG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.